

## **Rechtsverordnung**

### **über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Selters (Taunus) im Landkreis Limburg Weilburg.**

#### T a x i - T a r i f

Aufgrund des § 11 Abs. 2 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I. S. 241) in der Neufassung vom 21.08.1990 (BGBl. I. S. 1690) und des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1962 (GVBl. I. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 15.10.1965 (GVBl. I. S. 231) in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern vom 24.10.1974 (GVBl. I. S. 551) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus) in seiner Sitzung am 13.12.1994 folgende

## **Rechtsverordnung**

über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Selters (Taunus) (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Selters (Taunus) umfaßt das Gebiet der Ortsteile Niederselters, Eisenbach, Münster und Haintchen.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
4. Insbesondere wird auf § 47 Abs. 2 PBefG verwiesen, wonach Taxen auf öffentlichen Plätzen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden dürfen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet.

## § 2

### Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Der Grundpreis beträgt   | 3,80 DM  |
| 2. | Fahrpreis pro km<br>(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,20 DM). | 2,00 DM  |
| 3. | Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.    | 30,00 DM |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist das Entgelt für die Anfahrt - auch im Gemeindegebiet - einschließlich Grund- und Kilometerpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen über den Geltungsbereich nach § 1 hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt nach Abs. 1 für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

## § 3

### Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für sperriges Gepäck, z. B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier und andere Gepäckstücke von besonderer Größe bzw. von einem Gewicht über 30 kg wird ein Zuschlag von 1,00 DM pro Stück, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 1,00 DM erhoben.

## § 4

### Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere die Beförderungspflicht, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden.
2. Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
3. Die Sondervereinbarung muß sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat sowie ein pauschales Abrechnungsverfahren festlegen.

(2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Das vereinbarte Beförderungsentgelt kann den Beförderungen zugrunde gelegt werden, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sondervereinbarung widerspricht.

## § 5

### Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgenommen werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

## **§ 6**

### **Verfahrensvorschriften**

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vor Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
3. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
2. entgegen § 5 Abs. 2 keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
3. entgegen § 47 Abs. 2 PBefG die Taxe außerhalb der Gemeinde aufstellt, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Selters (Taunus)

65618 Selters (Taunus), 13.12.94

Dr. Zabel  
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Selters (Taunus) im Landkreis Limburg Weilburg wurde am 20.12.1994 im Nassauer Tageblatt und am 21.12.1994 in der Nassauischen Neuen Presse veröffentlicht.

Diese Rechtsverordnung tritt am 21.12.1994 in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Selters (Taunus)

Dr. Zabel  
Bürgermeister